

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn**

I.

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn vom 26.01.2009 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG - ) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 31**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu DSGVO, LDSG und WVG)**

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG und § 28 Abs. 1 WVG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig. Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erfüllung von Verbandsaufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG berechtigt, bei den Mitgliedern der Verbandsghremien folgende Daten für Gratulationen und die Zahlung von Entschädigungen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeitsdauer
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die entsprechende Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Verband bleibt die verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

(4) Verwendung digitaler Wasserzähler

Der WBV Fehmarn beabsichtigt ab dem Jahr 2021 digitale Wasserzähler zur Verbrauchserfassung einzubauen. Die Ablesung der digitalen Wasserzähler kann auch per Funk erfolgen. Der Verband achtet darauf, einen Wasserzähler zu verwenden, der nicht dauerhaft Signale sendet, statt dessen nur bei Ablesebedarf Daten abgerufen werden.

Grundsätzlich kann der Kunde Widerspruch gegen den Einbau eines digitalen Wasserzählers erheben. Rechtlich sind die Vorschriften technikoffen formuliert worden, so dass der Kunde nicht verlangen kann, anstelle eines digitalen Wasserzählers einen herkömmlich mechanischen Wasserzähler verbaut zu bekommen.

II.

Inkrafttreten:

Die Bestimmungen der 1. Nachtragsatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die  
Verbandsversammlung am 18.12.2019  
Strukkamp, 03.07.2020

Unterschrift und Siegel  
Verbandsvorsteher  
Wasserbeschaffungsverband  
Fehmarn



Ausgefertigt:

Strukkamp,

17.07.2020

Unterschrift und Siegel  
Verbandsvorsteher  
Wasserbeschaffungsverband  
Fehmarn



Genehmigt:  
Eutin, 14.07.2020

Im Auftrage:

*Ulja Landgraf*

Unterschrift und Siegel  
Der Landrat des Kreises Ostholstein  
als Aufsichtsbehörde der  
Wasser- und Bodenverbände

